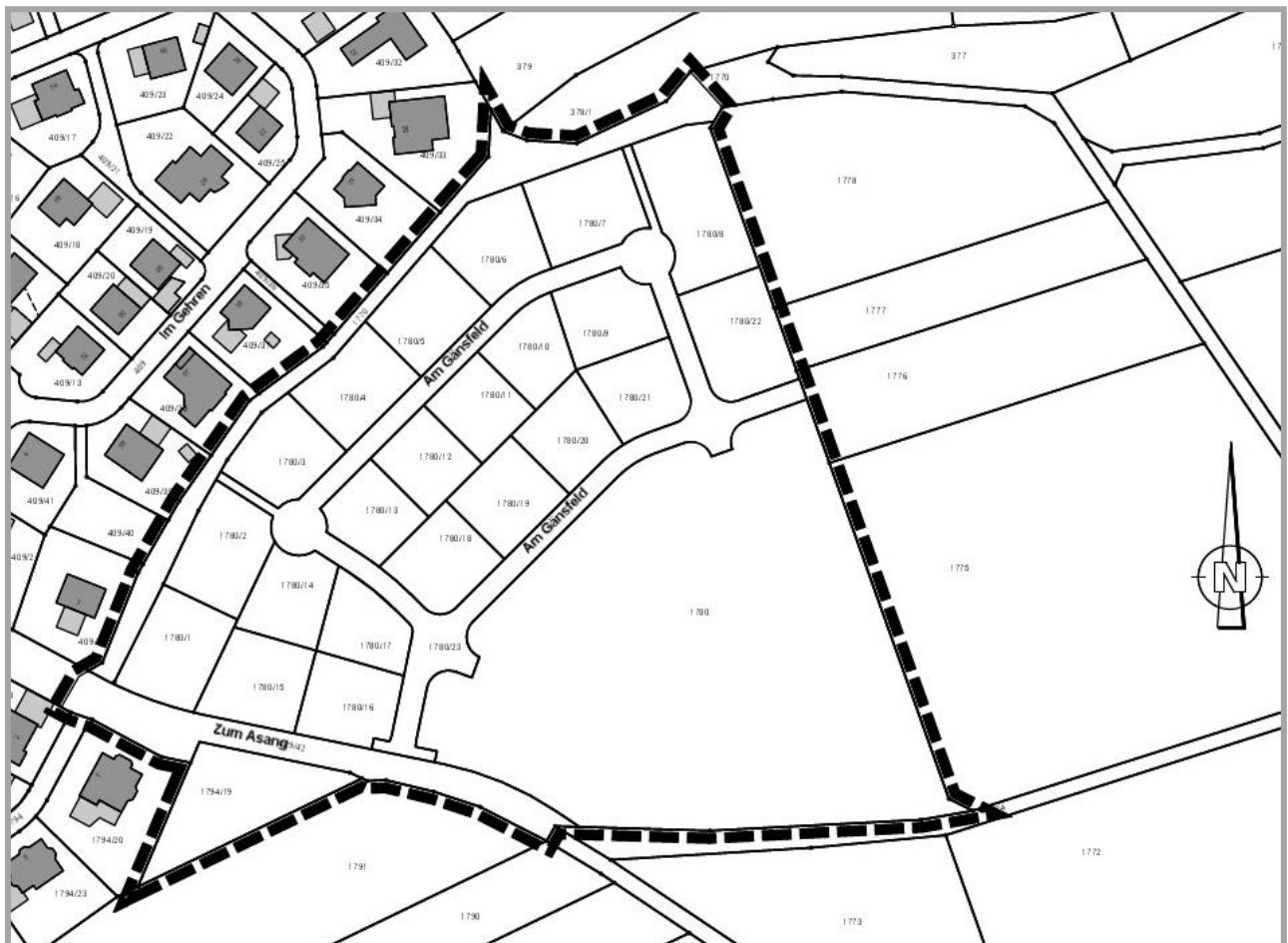


# Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „LINDENBRUNNEN, 1. ÄNDERUNG“ im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Heuchlingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 03.04.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Lindenbrunnen, 1. Änderung“, gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gefertigt vom Büro LKP Ingenieure GbR in Mutlangen in der Fassung vom 03.04.2023 gebilligt und die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan wurde beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Betroffen von der Ausweisung dieses Bebauungsplanes sind die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 13, 13/5, 13/6, 13/7, 14/7 und 26/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 1780, 1780/1, 1780/2, 1780/3, 1780/4, 1780/5, 1780/6, 1780/7, 1780/8, 1780/9, 1780/10, 1780/11, 1780/12, 1780/13, 1780/14, 1780/15, 1780/16, 1780/17, 1780/18, 1780/19, 1780/20, 1780/21, 1780/22, 1780/23 und 1794/19 sowie Teilflächen der Flurstücke 409/42 und 1770 der Flur 0 der Gemarkung Heuchlingen mit einer Fläche von ca. 2,9 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem Planausschnitt ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung ist es diese Fläche im planerischen Innenbereich einer bedarfsgerechten Nutzung im Sinne von aufgelockerten, aber für Heuchlingen typischen Wohnbebauungen, in diesem Gebiet zuzuführen bzw. weiter zu entwickeln und den bereits bestehenden und planungsrechtlich gesicherten Bereich des Bebauungsplanes „Lindenbrunnen“ an aktuelle Anforderungen anzupassen. Hierbei wurden insbesondere die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhen an die mittlerweile hergestellte Erschließung angepasst. In diesem Sinne ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts (§ 13 Abs. 3 BauGB) wird abgesehen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Lindenbrunnen, 1. Änderung“ mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 03.04.2023 mit der Begründung liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 02.06.2023, je einschließlich, im Rathaus Heuchlingen, Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Des Weiteren sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde, [www.heuchlingen.de](http://www.heuchlingen.de), zum Download eingestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der genannten Frist zu den vorgenommenen Änderungen äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 02.06.2023 (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Heuchlingen, Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen, abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Gemeinde Heuchlingen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Heuchlingen, den 11.04.2023

gez.

Peter Lang

Bürgermeister